

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 145/11 B

L 6 R 272/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 R 433/07 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. April 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 4.4.2011 hat das LSG Rheinland-Pfalz einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 14.7.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Recht und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob die Tätigkeit als gehobene Bürohilfskraft eine zumutbare Verweisungstätigkeit für Berufskraftfahrer mit Berufsschutz als Facharbeiter darstellt".
- 7 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine abstrakte Rechtsfrage im oben genannten Sinne formuliert hat. Jedenfalls hat er bereits versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der gestellten Frage darzulegen. Denn er zeigt in der Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt.



- 8 Hierzu behauptet der Kläger lediglich, dass diese allgemeine Rechtsfrage noch nicht höchstrichterlich geklärt sei. Dies reicht jedoch nicht aus, um den Darlegungserfordernissen an die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gerecht zu werden. Vielmehr hätte der Kläger anhand des Gesetzes (§ 240, § 43 SGB VI) und unter Auswertung der hierzu ergangenen (im Übrigen: überaus reichhaltigen) Rechtsprechung des BSG zu dem mit der Frage aufgeworfenen Themenkreis substantiiert vortragen müssen, dass das angesprochene Problem noch nicht höchstrichterlich geklärt sei. Hieran fehlt es. Überdies bedarf eine Rechtsfrage, auch wenn sie vom BSG noch nicht ausdrücklich entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung gibt (*stRspr*, vgl. *BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160 Nr 8 S 17*).
- 9 Soweit der Kläger meint, dass "bei einem Sachverständigengutachten die Anwendung der Neutral-Null-Methode nicht gefordert werden" könne, hat er damit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen; vielmehr hat er eine Frage der Beweiswürdigung gestellt, weil das LSG seiner Ansicht nach dem Sachverständigengutachten des Dr. R. hätte folgen müssen, selbst wenn dieser die genannte Untersuchungsmethode nicht praktiziert habe.
- 10 Nach dem ausdrücklichen Wortlauf von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 11 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache nach Ansicht des Klägers - vermeintlich - falsch entschieden habe (*vgl. stRspr BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm mit § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

